

Verordnung der Stadt Passau

über den Schutz des Landschaftsbestandteiles

„Wäldchen am Döblöbl“

vom 10. April 2000

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 erläßt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das in der Stadt Passau auf den Teilflächen der Flurstücke 443, 181/31 und auf Flurst. 181/24 der Gemarkung Haidenhof gelegene Biotop wird unter der Bezeichnung „Wäldchen am Döblöbl“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 1 000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Schutzgebietsumgrenzung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Wäldchens mit den Fragmenten eines alten Buchenwaldes ist es, den geschützten Landschaftsbestandteil wegen seiner Bedeutung als

- a) Lebensraum für bedrohte Tierarten und Pflanzenarten,
- b) sowie als städtebaulich bedeutende Grünzäsur,

auf Dauer zu erhalten.

§ 3 Verbote

Gemäß Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen,
- b) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege und Leitungen neu anzulegen,
- c) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,
- d) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- e) ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- f) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der frei lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen auszulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Zufluchtsstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- g) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayerischen Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
- h) das Gelände und den vorhandenen Teich zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art, auch Gartenabfälle, Aushub etc., auf dem Gelände zu lagern, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
- i) Wasserflächen neu anzulegen,
- j) Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
- k) oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
- l) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Erhaltung des Buchenwaldes, wobei die Nutzung nur in Form einer Entnahme von Einzelstämmen oder kleineren Baumgruppen im Einvernehmen mit der Stadt Passau als untere Naturschutzbehörde erfolgen darf. Das Einvernehmen ist für jede Baumentnahme einzeln herzustellen.
2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.
3. Der Sportbetrieb auf der in der Flurkarte (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung) als Hammerwurfanlage gekennzeichneten Fläche.
4. Für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes auf dem Nebenplatz erforderliche Schneidemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern, die unmittelbar an die Sportplatzflächen angrenzen und maximal einen Meter im Geltungsbereich des Schutzgebietes liegen, soweit nur Äste von bis zu 20 cm Umfang an der Schnittstelle betroffen sind. Für weitergehende Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Stadt Passau als untere Naturschutzbehörde herzustellen.
5. Von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-NatSchG vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. April 2000 in Kraft.

Passau, den 10. April 2000

STADT PASSAU

Willi Schmöller
Oberbürgermeister